

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauer-, Mühlen- und verwandter Berufsgenossen

Erstausgabe wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postverzeichnisse. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und Verantw.: Redakteur: H. Krieger, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25. 68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Zeile 7 Mark
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt-Zeile 1,50 Mark

Bei allen Wahlen, bei der Reichstags- und bei der Meisternwahl, wählt rot, wählt die Arbeiterpartei, um zu erhalten und zu mehren, was uns an Rechten die Revolution und unser zäher, ständiger Kampf gebracht!

Die Gerstenfrage im Reichstag

Die Antwort der Regierung

Die Anfrage Nr. 582. — Nr. 1256 der Drucksachen. — (siehe Nr. 4 der „Verbands-Zeitung“) der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen wird wie folgt beantwortet:
Wenn in der Anfrage gesagt ist, daß nach Mitteilungen 792.000 Tonnen Gerste zur Verfügung der Gerste verarbeitenden Industrien stehen, so muß von vornherein festgestellt werden, daß die Gersteverteilungstelle G. m. b. H., der die Erfassung der Industriegerste auf Bezugsscheine obliegt, bis jetzt nur rund 140.000 Tonnen eingekauft hat und bestenfalls 200.000 Tonnen zu erfassen hofft.

Im übrigen entsprechen die in der Anfrage angeführten Zahlen dem Gerstewirtschaftsplan, der von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle für das Wirtschaftsjahr 1920/21 aufgestellt und vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt worden ist. In diesen Zahlen ist folgendes zu bemerken:

Die 482.000 Tonnen, die für die Bierbrauereien vorgesehen sind, entsprechen 30 v. H. des Friedensmalzverbrauchs der Brauereien. Diese Menge ist als äußerste Grenze der Belieferungsmöglichkeit eingesezt worden, nachdem die Malzkontingente der Bierbrauereien durch die Verordnung vom 29. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1691), der auch der 5. Ausschuss des Reichstags zugestimmt hat, auf 30 v. H. des Friedensmalzverbrauchs, der im Jahre 1912/13 1.672.465 Tonnen betragen hat, festgesetzt worden war. Die Anregung zu dieser Verordnung war durch folgende Entscheidung gegeben worden, die der 5. Ausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 1920 bei der Beratung der Anträge über die Getreidewirtschaftung angenommen hatte:

„Das Reichsernährungsministerium möge bemüht sein, der Brauindustrie des gesamten Reichs mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Konsumenten und zur Bekämpfung des bedenklich zunehmenden Schnapskonsums ein Gersten- und Malzkontingent von 30 v. H. des Verbrauchs der Jahre 1912/13 aus einheimischen Beständen und nötigenfalls durch Genehmigung von Einfuhr zuzuwenden zur Herstellung eines Bieres bis zu 8 v. H. Stammwürzegehalt.“

Von den 482.000 Tonnen entfallen auf die bayerischen Brauereien allein 140.000 Tonnen, so daß für die außerbayerischen Brauereien nur 342.000 Tonnen verbleiben. Von der für die übrigen Gerste verarbeitenden Industrien vorgesehener Menge von insgesamt 310.000 Tonnen entfallen nur etwa 7 v. H., also rund 22.000 Tonnen auf die bayerischen Betriebe, und rund 288.000 Tonnen auf die außerbayerischen. Die für Kaffee-Ertrag und Gruppen eingestellten Mengen von je 120.000 Tonnen entsprechen bei Kaffee-Ertrag etwa dem Friedensverbrauch, überschreiten ihn bei Gruppen sogar noch um ein Beträchtliches, während eine so bedeutende und wichtige Industrie wie die Brauindustrie, selbst wenn sie — was nach den unten stehenden Ausführungen als völlig ausgeschlossen zu gelten hat — in voller Höhe des 30prozentigen Malzkontingents beliefert werden würde, auf weniger als ein Drittel des Friedensverbrauchs an Gerste beschränkt bliebe. Wegen der Gründe, die eine Heranziehung der Malzkontingente der Bierbrauereien wenigstens auf 30 v. H. nicht länger hinauschieben lassen, wird auf die mündliche Antwort Bezug genommen, die auf die Anfrage Nr. 453. — Nr. 888 der Drucksachen des Reichstags — erteilt worden ist. Dort ist in dieser Beziehung folgendes ausgeführt worden:

„Die Heranziehung der Malzkontingente war erforderlich, um die Gefahr eines Zusammenbruchs des Braugewerbes zu beseitigen; die die große Zahl der im Braugewerbe und den vom diesem Gewerbe abhängigen Gewerben beschäftigten Arbeitnehmer mit Arbeitslosigkeit bedrohte. Um nur einige Zahlen zu geben, so ist im Gesamtgebiet des Deutschen Reichs zurzeit die Zahl der in Betrieb befindlichen Brauereien auf nur etwa 7500 zu schätzen gegenüber 23.229 im Jahre 1913. In Württemberg sind von den etwa 1000 Brauereien vor dem Kriege nur noch etwa

175 im Betrieb. In Hessen ist die Brauindustrie zu etwa drei Viertel der Betriebe stillgelegt. Von den Stillgelegungen sind insbesondere die kleineren und mittleren Brauereien betroffen. Durch die Erhöhung der Malzkontingente ist die Herstellung von Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von 8 v. H. ohne Erhöhung des Höchstpreises möglich geworden, durch das der bedenklich zunehmende Schnapskonsum erfolgreich wird bekämpft werden können.“

Für die Zwecke der Broterstellung hatte die Reichsgetreidestelle 200.000 Tonnen Gerste vorgesehen, die nahezu aufgebraucht waren, als mit der Belieferung der Gerste verarbeitenden Industrien begonnen wurde. Tatsächlich verwendet worden sind aber für diesen Zweck bisher schon 231.000 Tonnen.

Der Gerstewirtschaftsplan gibt nur die Höchstgrenze, innerhalb der die sämtlichen Gerste verarbeitenden Industrien mit Gerste beliefert werden können. Die Belieferung erfolgt grundsätzlich gleichmäßig nach dem Verhältnis der für die einzelnen Industrien eingesezten Mengen; die Breiherfabriken werden vor allen anderen Betrieben beliefert. Der Stand der Belieferung ist zur Zeit so, daß die Bierbrauereien erst etwa 57.000 Tonnen, also nur rund 5 v. H. des Friedensmalzkontingents tatsächlich erhalten haben. Aller Voraussicht nach werden die Brauereien im Höchstfalle 10 v. H. Malzkontingent mit Gerste beliefert erhalten können.

Schon jetzt befinden sich die Brauereien infolge der äußerst mangelhaften Belieferung in einer derartig ungunstigen Lage, daß sie der Gefahr der Schließung ihrer Betriebe, die mit Rücksicht auf die große Anzahl der in ihnen und in den vom Braugewerbe abhängigen Gewerben beschäftigten Angestellten unbedingt vermieden werden muß, nur noch begegnen können, wenn ihnen gestattet wird, Maisgerst und zur menschlichen Ernährung nicht geeigneten Reisabfallgerst als Zusaatzstoffe zum Gerstenmalz zu verwenden. Eine Gesetzesvorlage, die eine solche Abweichung vom Biersteuergesetz zuläßt, ist dem Reichstag bereits zugegangen.

In Erwägung all dieser Umstände glaubt die Reichsregierung, der Anregung auf völlige Einstellung der Belieferung der Bierbrauereien mit Gerste keine Folge geben zu können.

Dr. Herms.

Dazu möchten wir nur sagen, daß eine Belieferung der Brauereien „im Höchstfalle mit 10 v. H.“ des Friedenskontingents nicht genügt, um die Betriebe bei dem notwendigen Stammwürzegehalt von 8 v. H. aufrechtzuerhalten. Wir haben schon in Nr. 5 der „Verbands-Zeitung“ nachgewiesen, wie reichlich sich das zum Verkauf von Auslandsgetreide benötigte Kapital verzinsen würde, wenn dadurch die Brauindustrie erhalten bzw. gefördert würde. Also mehr Auslandsgetreide für die Volksernährung und mehr einheimische Gerste für die Brauindustrie!

Die Konzentration der Wirtschaft und der Gewerkschaften

II.

Dieses sind Erkenntniswerte, die ideal sind, und für die gewerkschaftliche Organisation sind sie von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung; denn stets waren sie es, ja, die das Fundament bildeten; sie waren Säulen und Träger des sozialpolitischen Wertes der Arbeiterchaft. Die Gewerkschaften, der Gegenpol des Unternehmertums, haben nun die fortschreitende Konzentration des Kapitals genau verfolgt und sind wie dieses ebenfalls daran gegangen, die gewerkschaftlichen Organisationen zusammenzufassen. Der Zusammenschluß von Verbänden milderer Leistung an Leistungsfähigkeit kam seit Bestehen der Arbeiterbewegung öfter vor. Nach dem Kriege erfolgten aber die Zusammenschlüsse in einem Eiltempo wie nie zuvor. Denn die Arbeiterorganisationen, die nach dem Kriege außerordentlich angewachsen sind, erkannten es als unbedingt und absolut

notwendig, den riesenartigen Organisationen des Unternehmertums nachvollziehbare Gegenorganisationen entgegenzustellen. Würde dieses zuerst von der Arbeiterchaft erkannt, so folgten aber auch jetzt die Organisationen der Angestellten. Der Zustrom der Angestellten zu den Gewerkschaften, der in geradezu rapider Weise erfolgt, hat seine Hauptgründe darin, daß auch für diese Arbeitnehmer die Koalitionsfreiheit erweitert ist, daß auch für sie die Wirtschaftskrise besteht, und in der endgültigen Markierung der Gewerkschaften als Berufsvertretung in allen wirtschaftlichen Fragen. Die seither bestandene Generalkommission der Gewerkschaften war doch nur ein loses Gefüge als Gesamtvertretung der freien Gewerkschaften und man konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß dem jetzt zusammengepreßten Kapital eine Generalkommission nicht mehr widerstandsfähig genug war. Der Zusammenschluß erfolgte auf engerer Basis und so entstand der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund. Über 8 Millionen Mitglieder mit einem Gesamtvermögen von über 113 Millionen Mark sind hier vereinigt. Die Spitzenorganisation der freien gewerkschaftlichen Angestelltenverbände, die „Afa“ und der Beamtenbund gehen mit dem allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund parallel.

Außer den freigewerkschaftlichen Organisationen bestehen aber auch noch die christlichen Gewerkschaften. Wenn hier die Konzentration der Gewerkschaften behandelt werden soll, so müssen auch die christlichen in Betracht gezogen werden. In den letzten Jahren haben diese Organisationen einen großen Aufschwung genommen. Sie zählen heute 1.800.000 Mitglieder. Alle Fachverbände sind im Deutschen Gewerkschaftsbund vertreten. Der Führer Siegerwald kündete auf dem Kongress der christlichen Gewerkschaften in Essen vom 21. bis 27. November vorigen Jahres die Gründung einer christlichdemokratischen Partei an. Mit Hilfe dieser will er vor allem auf die Umformung unseres Wirtschaftslebens hinwirken im Geiste des sozialen Fortschrittes. Er will die Umwertung des Arbeiters im Produktionsprozeß. Siegerwald ist ein schauer Laktifer. Er will die politische Spaltung in der freiorganisierten Arbeiterchaft benutzen, um eine christliche Einheitsfront herzustellen.

Psychologisch könnte diese christliche Bewegung für den Kampf der Arbeiterchaft gegen das Kapital hoch bewertet werden, wenn die Christen sich von der Herrschaft der Zentralbürokratie befreien wollten. Es kommt aber die Zeit, in der auch die christlichen Gewerkschaften begreifen werden, daß die Entwicklung zwangsweise vor sich geht und niemand ungekräftigt außerhalb dieser Entwicklungsgesetze stehen kann.

Die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine sind jetzt auch zu einer Rahmenorganisation zusammengeschlossen, dem Gewerkschaftsring. Ihm gehören außer den Gewerksvereinen der Gewerkschaftsbund der Angestellten und der Allgemeine Eisenbahnerverband an. Hier sind rund 700.000 Arbeiter und Angestellte vereinigt. Dieser Gewerkschaftsring will eine Reform auf dem Wege des Rechtes erwirken, den freigewerkschaftlichen Sozialisierungsgeboten, den die christlichen Gewerkschaften eine Zeitlang beiseitegelassen, und dann recht kräftig zu vermassern suchen, lehnt der Ring der Hirsch-Dunderschen Vereine vollständig ab. Hiermit scheidet der Gewerkschaftsring als Nachzügler in der deutschen Arbeiterbewegung aus.

Ein aufmerksamer Beobachter der Konzentrationsbestrebungen findet unschwer heraus, daß die Unternehmer und Kapitalmagnaten es viel besser verstehen sich starrer zusammenzuschließen. Unter ihnen herrscht eine weißglühende Homogenität. Ein festgeschlossenes, ungeheuer kapitalträchtiges Unternehmertum auf der einen Seite, andererseits eine in verschiedene Richtungen geteilte Arbeiterchaft. Weiter ist die Einheit der Gewerkschaften bedroht durch die gegenwärtige Opposition. Diese Agitation gründet sich auf dem Grundpfeiler der Gewerkschaften und kann nur die Schwächung der Stahkraft zur Folge haben. Aber nötiger denn je ist eine geschlossene Phalanx; eine Einheitsfront der Gewerkschaften. Nicht die Frage der politischen Macht, sondern die der wirtschaftlichen ist wichtiger. Je mehr sie wächst, desto schneller fällt dem Profetariat die politische

Wacht zu, die ihm auf Grund der sozialen, ökonomischen Entwicklung zuzufallen muß. Die Sache des Proletariats verlangt dringend wirtschaftliche Macht, die Erzeugung, Produktion und Verbrauch verknüpfen, eine Umwertung; ein System zu schaffen, das dem wertvollen Werk des arbeitenden Proletariats die ihm gebührende Anerkennung verschafft. Der Schwerpunkt des Proletariats muß in die Gewerkschaften gelegt werden. Ausgesprochen haben hier parteipolitische Auseinandersetzungen. Praktische Wirtschaftspolitik, analog den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen, im Hinblick auf die sozialistische Tätigkeit muß Grundlage aller gewerkschaftlichen Arbeit sein. Dann wachsen aber auch die Gewerkschaften über die politischen Parteien hinaus. Wer heute in der Lage ist, vorurteilsfrei, ungeirrt durch eine parteipolitische Brille, das politische Treiben zu beobachten, der sieht, daß es nur noch zwei Parteien gibt. Wo gehören wir: Gewerkschaftler hin? Doch nur zu der des Aufbaues in wirtschaftlichem Sinne. Die sozialistischen Parteien sollen doch ja nicht vergessen, daß es heute um Volk und Leben des Sozialismus selbst geht. Wer die von Parteileadership durchgeführte Methode der Klasse kennt, der weiß, daß die sozialistischen Parteien sich baldigst auf dem Boden der Einigkeit finden werden. Konsequenz reiner Erkenntnis ist es, wenn in der Zukunft der Erscheinung eine Stelle geschaffen wird, die jenseits überträgt, und diese Mission haben die Gewerkschaften zu erfüllen.

Das Wahlrecht und Wahlverfahren in den Betriebsräten.

Das am 11. Februar 1920 verkündete Betriebsrätegesetz sieht mehrere Formen der Betriebsvertretung vor, nämlich:

- 1. Arbeiter- und Angestelltenrat.
 - 2. Gesamtbetriebsrat.
 - 3. Betriebsrat.
- Im Betriebe mit in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmern (also Arbeiter und Angestellte zusammen) sind Betriebsräte zu errichten. Wo in einem Betriebe Arbeiter und neben ihnen mehr als fünf Angestellte beschäftigt sind, oder bei 5 und weniger Angestellten diese mehr als ein Zwanzigstel der Gesamtzahl ausmachen, werden innerhalb des Betriebes Arbeiter- und Angestelltenrat errichtet. Der Betriebsrat

besteht dann die gemeinsamen Angehörigen der Arbeiter und der Angestellten, während die Arbeiter- und Angestelltenräte die besonderen Aufgaben ihrer Gruppen erledigen.

1. Wer ist wahlberechtigt?
2. Wie ist die Wahlberechtigung zu bestimmen?
3. Wie ist die Wahlberechtigung zu bestimmen?
4. Wie ist die Wahlberechtigung zu bestimmen?

Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die im Betriebe beschäftigt sind, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte haben, d. h. nicht mit Ehrverlust bestraft und nicht im Stande sind, die Rechte eines Deutschen im Reich zu verlieren.

Betriebe von	20 bis	40 Arbeitnehmern	3 Mitglieder
50	99	5	5
100	199	6	6
200	399	7	7
400	599	8	8
600	799	9	9
800	999	10	10
1000	1499	11	11
1500	1999	12	12
2000	2499	13	13
2500	2999	14	14
3000	3499	15	15
3500	3999	16	16
4000	4499	17	17
4500	4999	18	18
5000	5499	19	19
5500	5999	20	20
6000	6499	21	21
7000	7999	22	22
8000	8999	23	23
9000	9999	24	24
10000	10999	25	25
11000	11999	26	26
12000	12999	27	27
13000	13999	28	28
14000	14999	29	29
15000 u. mehr		30	30

Eine Erigerung der Arbeitnehmerzahl über 15000 ruft eine Verpflichtung der Zahl der Betriebsratsmitglieder nicht mehr hervor.

1. Wie viele Mitglieder hat der Arbeiter- und Angestelltenrat?
2. Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt?
3. Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt?

der Arbeiter- und Angestelltenrat aus 11 Vertretern, der Arbeiter- und Angestelltenrat aus 7 Vertretern.

5. Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt? Der Arbeiter- und Angestelltenrat ist die gruppenweise Zusammenfassung der im Betrieb vertretenen Arbeiter und Angestellten. Anders gesagt: Der Arbeiter- und Angestelltenrat ist der Gesamtbetriebsrat aus denselben Vertretern wie der Betriebsrat.

Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt, wie viele Arbeitnehmer (d. h. wie viele Arbeiter und Angestellte zusammen) der Betrieb hat. In dem Beispiel der vorigen Frage hat der Betrieb 1300 Arbeitnehmer. Der Betriebsrat besteht also aus 11 Vertretern.

Die Wählergruppen sind wie folgt verteilt. Die Wählergruppen (in der Industrie die Angestellten in Handel und Banken meist die Arbeiter) erhält in der Regel einen Vertreter mehr als ihr zahlenmäßig zugehört.

Die Wählergruppe erhält wenigstens bei	2 Mitglieder
50 bis 200 Gruppenangehörigen	2 Mitglieder
300 - 500	3
600 - 900	4
1000 - 2000	5
3000 - 5000	6
6000 und mehr	8

Die Festsetzung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Jede Gruppe erhält wenigstens einen Vertreter. Die 300 Angestellten erhalten also 3 Vertreter, die 1000 Arbeiter 8 Vertreter.

6. Was ist die Ergänzungsmöglichkeit des Arbeiter- und Angestelltenrates? In einem Betriebe, der neben 2000 Arbeitern 200 Angestellte hat, müssen in dem 13 Mitglieder starken Betriebsrat mindestens 2 Angestelltenvertreter sein. In einem Betriebe, der 20000 Arbeiter und 2000 Angestellte beschäftigt, muß der 30 Mitglieder starke Betriebsrat mindestens 5 Angestelltenvertreter aufweisen. Bei 150 Angestellten und 20 Arbeitern hat der 6 Mitglieder starke Betriebsrat mindestens 1 Arbeitermitglied zu enthalten.

7. Wie ist die Wahlberechtigung bei der ersten Wahl des Betriebsrates? Der im Amte befindliche Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

- a) Die Wahl ist durch diesen so gewählten Vorstand unverzüglich nach seiner Aufstellung einzuleiten und soll spätestens nach 6 Wochen stattfinden.
- b) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, getrennt nach Arbeitern und Angestellten. Sozialisten oder Sozialisten können dazu benutzt werden.
- c) Spätestens 20 Tage vor der Wahl erläßt der Wahlvorstand ein Wahlschreiben, aus dem durch Auszug an dem geeigneten Stellen im Betriebe das Wahlschreiben muß ausgehen, was und wann die Mitglieder des Betriebsrats von den Arbeitern und den Angestellten und wie viele Ergänzungsmitglieder für den Arbeiter- und den Angestelltenrat zu wählen sind.

- d) Die Liste der Wahlberechtigten ist für die Bewerber einzureichen. (Spätestens eine Woche nach dem ersten Auszuge.)
- e) Die Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht ausgesetzt werden.
- f) Die Liste der Wahlberechtigten ist für die Wahlberechtigung in Empfang genommen werden können.

8. Wie wird die Wahlberechtigung bei der Ergänzungswahl bestimmt? Die Bewerber müssen den in Frage 2 erwähnten Bedingungen entsprechen.

Die Arbeiter- und Angestellten sind in der Regel getrennt wählen zu lassen. Die Arbeiter- und Angestellten müssen ihren Zahlenverhältnis im Betriebe entsprechend angeordnet werden. Ebenso die einzelnen Berufsgruppen wie Schlosser, Fuhrer, Dreher, Schneider usw. Jeder Bewerber erhält eine fortlaufende Nummer, also 1, 2, 3, 4 usw. Die Wahlberechtigten sollen wenigstens doppelt (sozialistische und nicht sozialistische) wählen lassen.

Die Bewerber müssen eine schriftliche Erklärung beifügen, daß sie mit ihrer Aufstellung einverstanden sind. Mindestens drei Wahlberechtigte müssen die Wahlberechtigung unterschreiben. Der erste von ihnen ist als Stimmverleiher zu bezeichnen. Niemand darf mehr als eine Stimmverleiher sein.

1. Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt?
2. Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt?
3. Wie wird die Wahlberechtigung bestimmt?

11. Wie wird gewählt? Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach der Verhältniswahl. Der Stimmzettel wird in einem vom Wahlvorstande gefertigten Umschlag abgegeben und von einem Mitgliede des Wahlvorstandes in einem verschlossenen Wahlkasten gelegt. Der Stimmzettel soll die Nummer und den Namen einer Liste tragen.

Die Stimmzettel sind für Arbeiter und für Angestellte getrennt abzugeben. Bei der Abgabe des Stimmzettels führt der Wahlvorstand die Wählerliste, damit jeder nur einmal abstimmen kann.

12. Wie wird das Wahlergebnis festgestellt? Spätestens am dritten Tage nach der Wahl ist das Wahlergebnis festzustellen. Der Wahlvorstand zählt die Stimmzettel, vergleicht die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Die Zahl der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen wird festgestellt, dann werden die so ermittelten Zahlen in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Quotienten sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe anzuführen. Die Leitung wird solange fortgesetzt, bis angekommen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zusammenfassung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen angeordnet und der Größe nach geordnet, wie Betriebsrat- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Höchstzahl erhält somit mindestens eine Stimme. Jede Höchstzahl auf sie entfallen, bis die Gesamtzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder erreicht ist. Enthält eine Höchstzahl weniger Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahllisten über.

Beispiel:

In einem Betriebe sind 11 Betriebsratsmitglieder zu wählen, wovon 9 von den Arbeitern gewählt werden. Es sind von den Arbeitern 3 Listen eingereicht. Es entfielen Stimmen auf

Stimme	Stimme	Stimme
600	200	150
2 = 300	100	75
3 = 200	66 2/3	50
4 = 150	50	37 1/2
5 = 120	40	30
6 = 100	33 1/3	25
7 = 85		

Die Höchstzahlen sind also: Bei Liste 1 = 600, 300, 200, 150, 120, 100, 2 = 200, 100, 3 = 150. Wähler erhält Liste 1 = 6 Vertreter, 2 = 2, 3 = 1.

Da der Arbeiter- und Angestelltenrat dieser Firma aus 11 Personen bestehen muß, sind nach 2 Ergänzungsmitglieder zu wählen, die auf die Höchstzahlen 85 der Liste 1 und 75 der Liste 3 entfallen, so daß im Arbeiter- und Angestelltenrat die Liste 1 = 7 Vertreter, 2 = 2, 3 = 2 hat.

13. Ist eine gemeinsame Wahl des Betriebsrats durch Arbeiter und Angestellte eines Betriebes zulässig? Sie ist zulässig, wenn es die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten eines Betriebes in getrennt geführten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten vor jeder Wahl beschließen. Die Wahlberechtigten müssen dann demnach in Arbeiter- und Angestelltenbewerber zerfallen, damit jede Gruppe die ihr zustehende Vertretung erhält.

14. Wie ist die Wahlberechtigung bei der Ergänzungswahl? Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch Auszug im Betriebe bekanntzugeben. Der Auszug soll zwei Wochen lang erfolgen. In dieser Zeit können Aufstellungen wegen Ungültigkeit der Wahl beim Wahlvorstand anhängig gemacht werden.

15. Wie erfolgt die Wahl eines Gesamtbetriebsrates? In großen Unternehmen, die in einem einzigen Bezirke mehrere selbständig betriebene Werke haben, kann ein Gesamtbetriebsrat gewählt werden, d. h. über mehrere Betriebsräte einzelner Betriebe kann ein besonderer Betriebsrat gewählt werden, der dann der Gesamtleitung des Betriebes zur Seite steht. Ein solcher Gesamtbetriebsrat wird dann nicht durch allgemeine Abstimmung aller Arbeitnehmer des Betriebes gewählt, sondern durch die Mitglieder aller einzelnen Betriebsräte. Diese bilden einen Wahlkörper für die Arbeiter, einen Wahlkörper für die Angestellten und wählen aus ihrem Kreise die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats. Auch hier muß Verhältniswahl stattfinden.

16. Wie wird der Betriebsrat in Kleinbetrieben gewählt? In Betrieben, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, darunter wenigstens fünf Wahlberechtigte, von denen drei wählbar sind (siehe Frage 1 und 2), ist ein Betriebsrat für die Arbeiter zu wählen. Beträgt die Zahl der Angestellten mindestens fünf, so kann auch ein Betriebsrat für Angestellte gewählt werden. Es kann aber auch nach Vereinbarung für beide ein Obermann gewählt werden.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers der betreffenden Gruppe im Betriebe durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Der Verhältniswahl ist hier kein Platz. Der Obermann muß den in Frage 2 genannten Bedingungen der Wahlberechtigung entsprechen.

1. Ihre Tätigkeit als Betriebsrat darf für sie keine Lohn- oder Gehaltsminderung zur Folge haben.
2. Gerügt oder entlassen können sie im allgemeinen nur dann werden, wenn der Betriebsrat zur Entlassung seine Zustimmung gibt.

werden. In einem wichtigen Aufsatz über Jubiläumsgedenken...

Umsätze. Bei der Urabstimmung am 16. Januar...

Stellung. In unserer letzten Versammlung erstattete...

Schlüssen. Am 16. Januar fand unsere gubehauchte...

Rundschau

Aus der Genossenschaftsbewegung. Genossenschaftliche Obligationen...

ungemein wichtigen Aufgaben bedarf die G.G.G. aber heute...

Literarisches

„Friedensland und Friedensvertrag“ Von Dr. Henry...

Verbandsnachrichten

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“...

Diese Woche ist der S. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Widmung bei Krankheit. Der Ordnung halber...

Genehmigte Sozialbeiträge

Mittenberg 50 Pf., Langenlützel 50 Pf., Greiz 30 Pf.,...

Strasporto

1. Teil Geschäftsbriefen resp. Druckfachen schriftliche...

Eingänge der Hauptkasse

Cassel 7,-; Hainburg 15,20; Kiel 122,30; Hirschberg 178,-;

Materialverwand

(K. = Mitgliedsarten. V. = Mitgliedsbücher. Der Wert...

Aus den Gesetzen und Verordnungen

Coblenz. Hof- u. G. Kurz, Klosterdruckerei, Metternich...

Versammlungsanzeigen

Sonntag, den 19. Februar. Mitternacht, 8 Uhr: Vereinsstiftung...

Nennungen. Raum 10 Uhr: „Jahres“. Mittenberg a. d. Elbe...

Briefkasten

Mittenberg. Der Umwandlung ist augenblicklich groß...

Wachpost. Am 6. Februar (Krieg) nach langer, schwerer Krankheit...

Karl Dörge. von der Redaktionsleiter Albin Krause. Wir werben ihm...

Wachpost. Wir erklären hiermit die traurige Nachricht...

Wachpost. Die Kollegen der Jahresschrift: Schweinfurt.

Wachpost. Infolge eines Unglücksfalles verstarb unermutetster Kollege...

Unsern Verbandskollegen Franz Hala nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Dem Kollegen der Brauerei C. Hufe, Breslau, für die unermessene Aufmerksamkeit zu unserer Hochzeit auf diesem Wege unserer herzlichsten Dank.

Unsern Verbandskollegen Metzler von 48 Nr. am Güterbahnhof Metzler 60 Nr. auf Verlangen geg. Mitteil. Sammelanträge erba Preis.

Unsern Verbandskollegen Carl Hufe, Breslau, für die unermessene Aufmerksamkeit zu unserer Hochzeit auf diesem Wege unserer herzlichsten Dank.

Meinel & Herald. Musikinstrumente - Versand. Klingenthal (Sachs.) Nr. 208.

Unsern Kollegen Franz Hufe und seiner lieben Frau zur Vermählung am 19. Februar die herzlichsten Glückwünsche.

Breuerische. Friedenswaren a. prima. Leder, Doppelt. 60 Pf. sind effizient ebenfalls befestigt.

Unsern Kollegen Franz Hufe und seiner lieben Frau zur Vermählung am 19. Februar die herzlichsten Glückwünsche.

Ganderangebot. Einzigartigster in hell und dunkel, starke Ware, innen geräumt vorzüglich für Holzschuhträger.

Unsern Kollegen Anton Müller und seiner lieben Frau zur Vermählung am 19. Februar die herzlichsten Glückwünsche.

Breuerische. Wasserfest, nie abblühend, 2. Qualität, das Beste, was es gibt. Preis 85 Pf.

Unsern Kollegen Albert König und seiner lieben Frau zur Vermählung am 19. Februar die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Verbandskollegen Franz Hufe und seiner lieben Frau zur Vermählung am 19. Februar die herzlichsten Glückwünsche.